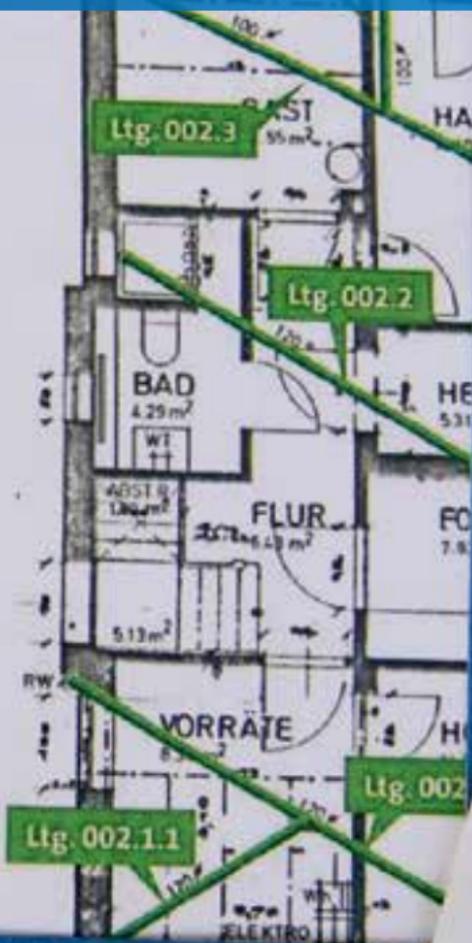


Formblatt

Die Entwässerungs- anzeige

Erläuterungen • Fristen • Kontakte



Entwässerungsanzeigeverfahren

Diese Broschüre soll in wenigen Worten das Entwässerungsanzeigeverfahren skizzieren. Ziel ist die Gewährleistung der sicheren Übergabe der häuslichen Abwässer von den Grundstücken an die Stadt Bremen sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Rahmen des Entwässerungsanzeigeverfahrens.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation	4
Abwasserüberlassungspflicht	4
Kanalanschlusspflicht	6
Anschlusskanal	7
Anschlusskanal zu tatsächlichen Kosten	9
Grundstücksentwässerung	10
Entwässerungsanzeige	10
Rohbauabnahme	11
Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen	12
Bestätigung der ordnungsgemäßen Bauausführung	12
Rohbauabnahmebescheinigung	13
Zusammenfassung	14
Kontakte	15

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Abwasserüberlassungspflicht

Das auf einem Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, oder, wenn das nicht möglich ist, der Stadtgemeinde Bremen zur Abholung zu überlassen.

Überlassungspflichtig sind der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter). Die Überlassungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Schmutzwasser nicht in Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasser nicht in Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserableitung gelangt.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, soll nach Maßgabe des Bremischen Wassergesetzes weitestgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung). Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, jedoch gelten die allgemeinen Anforderungen und Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer. Die Anforderungen und Voraussetzungen sind mit der Wasserbehörde abzuklären. Soll die Niederschlags-

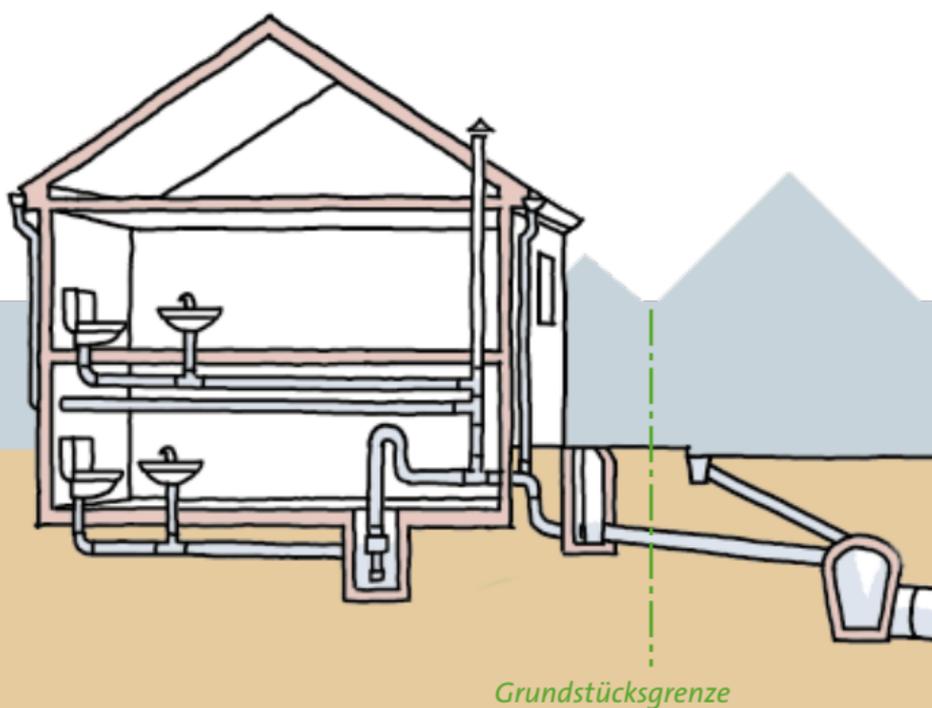
wasserbeseitigung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgenommen werden, ist die Entscheidung über die Einleitung in das Oberflächengewässer im Benehmen mit dem Wasser- und Bodenverband (bspw. Deichverband), in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück liegt, zu treffen.

Nur wenn eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder unzulässig ist, ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Diesbezüglich ist hanseWasser ein Bodengutachten vorzulegen, das Aussagen zur Versickerungsfähigkeit trifft.

Kanalanschlusspflicht

Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, muss an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, wenn das Grundstück an eine mit einem öffentlichen Kanal versehene Fläche (Straße, Grünanlage) angrenzt. Das gilt auch, wenn ein anderes Grundstück überquert wird. In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die Errichtung von Schmutzwassersammelgruben ist nur dann zulässig, wenn kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist.

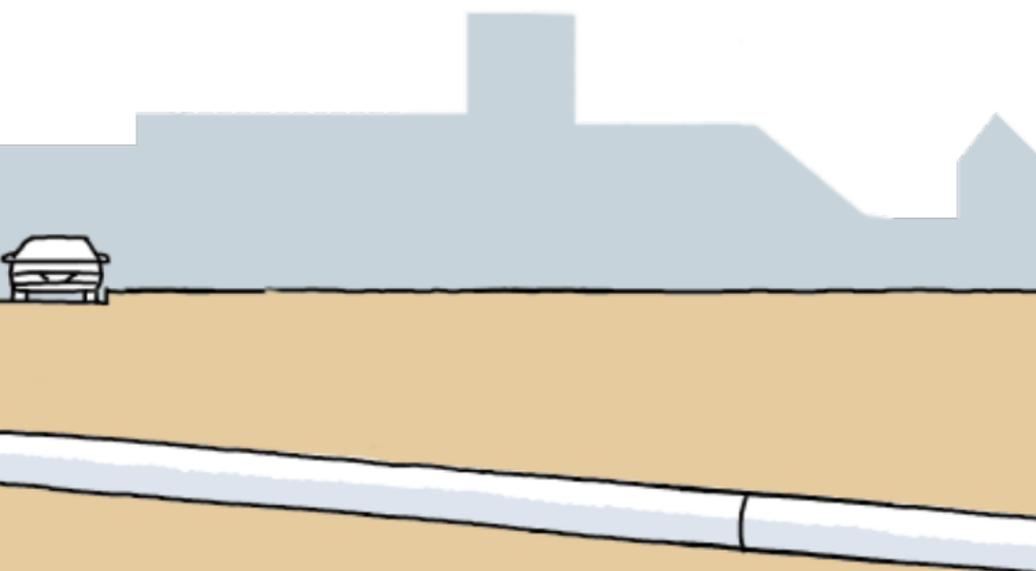


Anschlusskanal

Anschlusskanäle sind die Verbindungskanäle von den öffentlichen Hauptkanälen bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke. Anschlusskanäle sind öffentliche Kanäle. Jedes der Kanalanschlusspflicht unterliegende Grundstück erhält zur Ableitung des Abwassers einen Anschlusskanal. Bei getrennter Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers (Trennkanalisation) sind zwei Anschlusskanäle erforderlich.

Die Lage der Anschlusskanäle wird von hanseWasser festgelegt und im Kanaltiefenschein ausgewiesen. Der Kanaltiefenschein ist bei hanseWasser anzufordern. Die zu verlegende Grundleitung auf dem Grundstück muss nach dem Anschlusskanal ausgerichtet sein.

Die Herstellung der Anschlusskanäle wird von hanseWasser ausgeführt und muss mindestens



einen Monat vor dem gewünschten Herstellungstermin beantragt werden (siehe auch Seite 10). hanseWasser haftet nicht für Kosten, die durch eine verspätete Beantragung entstehen. Für einen Erstanschluss (bis DN 200) wird ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 1.500 Euro erhoben.

Anschlusskanal zu tatsächlichen Kosten

Insofern eine Veränderung an den Grundstücksentwässerungsanlagen die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von Anschlusskanälen erforderlich macht, sind die tatsächlich anfallenden Kosten vom Kanalanschlusspflichtigen zu tragen.

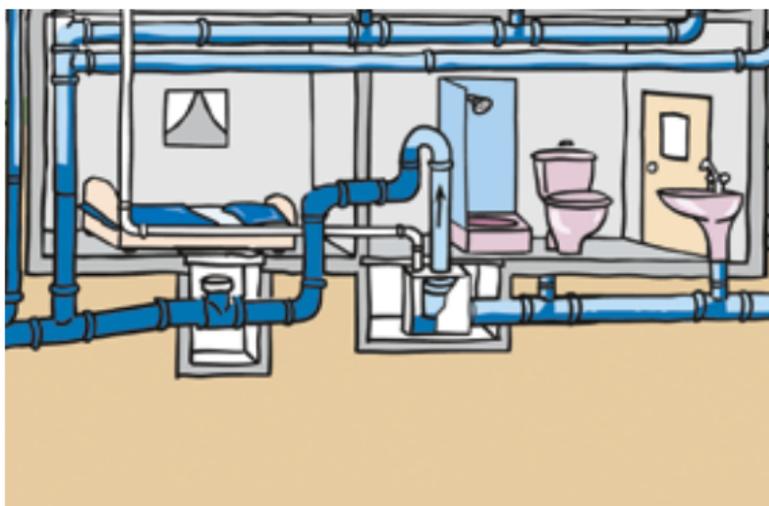
Das entsprechende Angebot ist bei hanseWasser anzufordern. Die tatsächlichen Kosten umfassen sämtliche Kosten, die den von hanseWasser beauftragten Unternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten entstehen. Auf die Summe dieser Kosten (Nettobetrag) erhebt hanseWasser einen Abwicklungsaufschlag in Höhe von 15 Prozent. Der Abwicklungsaufschlag ist dabei auf einen Betrag von 1.500 Euro (exklusive Mehrwertsteuer) begrenzt.

Vor Durchführung der Arbeiten ist gegenüber hanseWasser eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung zu erbringen.

Grundstücksentwässerung

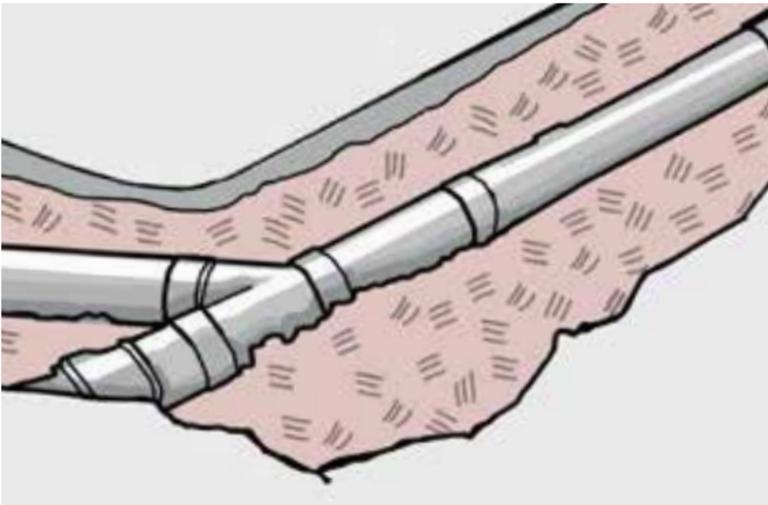
Entwässerungsanzeige

Auf Grundstücken, auf denen ausschließlich häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen anfällt, ist die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einen Monat vor Baubeginn auf amtlichem Vordruck hanseWasser anzuzeigen (Entwässerungsanzeige).



Rohbauabnahme

Auf dem Grundstück im Erdreich unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen, werden Grundleitungen genannt. Grundleitungen unterliegen der Abnahmepflicht durch hanseWasser. Dies geschieht in offener Baugrube. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Wiederholte Rohbauabnahmen können in diesem Zusammenhang erforderlich werden.



Der Termin für die jeweilige Rohbauabnahme ist mit hanseWasser abzustimmen. Der Abnahmetermin sollte mit einem Vorlauf von drei Tagen vereinbart werden. Die Gebühr für jede Rohbauabnahme betragen 122 Euro. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme anfallende Gebühr um 25 Prozent.

Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen

Nach der letzten, mangelfreien und damit abschließenden Rohbauabnahme ist hanseWasser ein Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen zu übermitteln. Nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist hanseWasser ein Nachweis über die ordnungsgemäße Bauausführung zu erbringen.

Die Dichtheit der Grundleitungen ist durch einen Fachbetrieb unter Beachtung der EN 1610 auf anliegendem Vordruck schriftlich nachzuweisen. Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an einen Fachbetrieb sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Bauausführung

Die ordnungsgemäße Bauausführung ist auf Vordruck durch den Bauherrn und den Unternehmer hanseWasser gegenüber verbindlich zu bestätigen. Es ist zu bestätigen, dass die Baumaßnahme entsprechend der Anforderungen, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften an die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen sind, ausgeführt wurde.

Rohbauabnahmebescheinigung

Sobald der Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen und die Bestätigung der ordnungsgemäßen Bauausführung vorgelegt worden sind, erstellt hanseWasser die Rohbauabnahmebescheinigung. Erst mit der Erteilung dieser Rohbauabnahmebescheinigung darf die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb genommen werden.



Zusammenfassung

1. Bei hanseWasser ist ein Kanaltiefenschein anzufordern. Der Kanaltiefenschein bestimmt den oder die Anschlusspunkt(e) an den öffentlichen Kanal. Die Grundstücksentwässerung muss sich hiernach ausrichten.
2. Bis spätestens einen Monat vor Baubeginn ist die Entwässerungsanzeige bei hanseWasser einzureichen.
3. Mit einem Vorlauf von drei Tagen ist bei hanseWasser der Termin der jeweiligen Rohbauabnahme der Grundleitungen abzustimmen. Die Rohbauabnahme erfolgt auf dem Grundstück in offener Baugrube.
4. Nach der letzten, mangelfreien und damit abschließenden Rohbauabnahme ist hanseWasser zeitnah ein Nachweis über die Dichtheit der Grundleitungen zu übermitteln und nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme ein Nachweis über die ordnungsgemäße Bauausführung.
5. hanseWasser erteilt die Rohbauabnahmebescheinigung. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nun in Betrieb genommen werden.

Kontakte

Bremischer Deichverband am linken Weserufer

Warturmer Heerstraße 125 | 28197 Bremen

Telefon: 0421 3330 60

Fax: 0421 3330 629

info@deichverband-bremen-alw.de

www.deichverband-bremen-alw.de

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Am Lehester Deich 149 | 28357 Bremen

Telefon: 0421 207 650

Fax: 0421 207 6515

info@deichverband.de

www.dvr-bremen.de

hanseWasser Bremen GmbH

Birkenfelsstraße 5 | 28217 Bremen

Telefon: 0421 988 1111

Fax: 0421 988 1911

E-Mail: kontakt@hansewasser.de

www.hansewasser.de

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Wasserbehörde

Ansgaritorstraße 2 | 28195 Bremen

Telefon: 0421 361 2407

Fax: 0421 361 2050

office@umwelt.bremen.de

www.bauumwelt.bremen.de

hanseWasser Bremen GmbH
Birkenfelsstraße 5
28217 Bremen

Telefon 0421 988-1111
Telefax 0421 988-1911

www.hanseWasser.de